

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst:

1. Der Anregung des Grundstückseigentümers Leimgrubenäcker 1 wird nicht entsprochen.
2. Den Einwendungen der Grundstückseigentümerin Aalener Straße 36 kann nicht entsprochen werden.
3. Den Anregungen der SOB Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Einkaufszentrum Heidenheim KG, auf die Einschränkungen zu verzichten und zumindest den Bestand planungsrechtlich zu sichern, kann nicht entsprochen werden.
4. Den Einwendungen der Kaufland Stiftung & Co. KG kann nicht entsprochen werden.
5. Den Anregungen des Landratsamtes wird nicht entsprochen.
6. Aufgrund von § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, in Verbindung mit § 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), wird der Bebauungsplan „Königsbronner Straße“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 22.09.2010 / 30.03.2011 als Satzung beschlossen.
7. Aufgrund von § 74 LBO vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), werden die Örtlichen Bauvorschriften „Königsbronner Straße“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 22.09.2010 / 30.03.2011 als Satzung beschlossen.
8. Für den im Bebauungsplan dargestellten Geltungsbereich sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Königsbronner Straße“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 22.09.2010 / 30.03.2011 maßgebend.

Es gilt die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.09.2010 / 30.03.2011.